

Milchwerke Oberfranken West eG
Herr Direktor Ludwig Weiß
Sulzdorfer Straße 7
96484 Meeder-Wiesenfeld



**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG),
Hier: Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der
immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage
auf der FI.Nr. 233/1 der Gemarkung Wiesenfeld b. Coburg;
Anbau einer Halle für Convenience-Produkte**

Anlagen:

- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung
- 1 Kopie der Abschlagsrechnungen 1-3
- 1 Kopie der Prüfberichte 1-3

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Milchwerke Oberfranken West eG, Sulzdorfer Straße 7, 96484 Meeder-Wiesenfeld erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Anbau einer Halle für Convenience-Produkte auf der FI.Nr. 233/1 der Gemarkung Wiesenfeld, Gemeinde Meeder.

2. Planunterlagen

Die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Coburg vom 10.03.2022 versehenen Planunterlagen sind Teil dieses Bescheides:

Coburg, 10.03.2022

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 822-10-824
Nr.57 =44

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dirk Ruppenstein

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

dirk.ruppenstein
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 4405

Telefax 09561 514-89 4405

Raum Nr. 237

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0
Telefax 09561 514-400



Busverbindungen

SÜC Linie 2, 10
OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de
www.landkreis-coburg.de
www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:
DE30 7835 0000 0000 0513 26
SWIFT-BIC:
BYLADEM1COB

- Formblatt Antrag auf wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage
- Amtlicher Lageplan M 1:2000 mit Liegenschaftskataster
- Amtlicher Lageplan M 1:1000 mit Liegenschaftskataster
- Baubeschreibung
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Flächenberechnungen
- Statischer Erhebungsbogen
- Erläuterungen zur Stellplatzberechnung
- Antrag auf vereinfachtes Verfahren
- Antrag auf vorzeitigen Baubeginn
- Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- Planunterlagen
- Brandschutzkonzept / Bescheinigung Prüf-SV
- Erweiterung bestehende Kälteanlage in Bestandshalle
- Umsetzen bestehender Trafo Nr. 6 an neuen Standort
- Angaben zur geplanten Entwässerung
- Prüfberichte zur Prüfstatik der LGA Bayern zum Vorhaben

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1. Baurecht

Die im Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn für Erd-, Fundamentierungs und Stahlbetonarbeiten des Landratsamtes Coburg vom 27.04.2021 (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der Nummer 4.1. gelten fort.

3.2. Wasserrecht

Die im Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn für Erd-, Fundamentierungs und Stahlbetonarbeiten des Landratsamtes Coburg vom 27.04.2021 (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der Nummer 4.2. werden wie folgt geändert:

Aufgrund weitergehender Erörterungen zwischen Planer, Aufzugshersteller und fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Coburg bestehen seitens der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Coburg keine Einwendungen mehr. Es sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

3.3. Brandschutz

Die im Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn für Erd-, Fundamentierungs und Stahlbetonarbeiten des Landratsamtes Coburg vom 27.04.2021 (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der Nummer 4.3. gelten fort.

3.4. Gewerbeaufsicht

Die im Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn für Erd-, Fundamentierungs und Stahlbetonarbeiten des Landratsamtes Coburg vom 27.04.2021 (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der Nummer 4.4. gelten fort.

4. Kostenentscheidung

Der Antragsteller, die Milchwerke Oberfranken West eG, Sulzdorfer Straße 7, 96484 Meeder-Wiesenfeld hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf 35.792,58 €.

I.

Verfahrensablauf

Die Milchwerke Oberfranken West eG beantragt die Erweiterung des bestehenden Betriebes auf der Fl.Nr. 233/1 der Gemarkung Wiesenfeld b. Coburg. Die Anlage wurde am 12.08.2002 baurechtlich genehmigt. Der Gesamtbetrieb unterliegt aufgrund der zwischenzeitlich verarbeiteten Milchmenge dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Für die geplante Erweiterung der Halle für Convenience-Produkte ist ein Verfahren nach § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) durchzuführen. Eine Erhöhung der verarbeiteten Milchmenge erfolgt nicht. Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG gestellt, welcher mit Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn für Erd-, Fundamentierungs und Stahlbetonarbeiten des Landratsamtes Coburg vom 27.04.2021 (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44) genehmigt wurde. Der Bescheid umfasste die Erd-Fundamentierungs- und Stahlbetonarbeiten entsprechend dem Stand der Prüfstatik.

Als Träger öffentlicher Belange wurden im bisherigen Verfahren beteiligt:

- Technischer Immissionsschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Bauamt Landratsamt Coburg
- Kreisbrandrat
- Staatliches Gesundheitsamt
- Staatliches Veterinärämter (KBLV)
- Regierung von Oberfranken (Gewerbeaufsicht)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Gemeinde Meeder

Die Gemeinde Meeder hat mit Schreiben vom 19.02.2021 (Az. ID-163638-ju) ihr planungsrechtliches und gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Verfahrens wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

II.

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs.1 c BayImSchG und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid bildet § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn diese Änderung wesentlich ist. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, und diese für die Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können oder die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Bei der Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter abgestellt. Für diese Schutzgüter darf es im Vergleich zum Normalbetrieb der derzeitigen Anlage keine stärkeren Belastungen geben. Für die Bejahung der Genehmigungsbefähigung nach § 16 BImSchG müssen diese nachteiligen Auswirkungen aber nicht feststehen. Es genügt bereits, wenn sie möglich, also nach dem Maßstab praktischer Vernunft nicht ausgeschlossen sind.

Dies ist vorliegend der Fall. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 und um einen Sonderbau. Damit ändert sich die Größe der genehmigungsbedürftigen Anlage. Auch wird durch den Ausbau weiter in Richtung des unbebauten Außenbereiches vorgedrungen, sodass das Landschaftsbild und das Schutzgut Natur beeinträchtigt werden könnten.

Somit ist die Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Im § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterlassen, wenn der Antragsteller dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der Antragsteller hat im Punkt 11 der Antragsunterlagen ausgeführt, warum seiner Ansicht nach das vereinfachte Verfahren (d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) anzuwenden sei. Dies kann als Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gewertet werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, hierbei folgt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller: Durch den westlichen Anbau an die bestehende Convenience-Halle entfallen zwei Ladetore in Richtung der Ortslage Wiesenfeld. In diesem Zusammenhang entsteht eine schalltechnische Verbesserung der Gesamtsituation. Eine Anpassung der vorhandenen Schallgutachten ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Es werden keine Dachaufbauten und keine zusätzlichen Kühlanlagen errichtet. Das Erdgeschoss wird zur Erweiterung der Verpackungsabteilung genutzt, im Obergeschoss entsteht eine Erweiterung der Reiferäume für Camembert. Beide Betriebsteile sind nicht lärmintensiv und durch die massive Bauweise ausreichend abgeschirmt. Es entstehen keine neuen oder zusätzlichen Immissionen im Bereich Abluft bzw. Gerüche. Störfallrelevante Aspekte sind ebenfalls nicht erkennbar.

Die zu erwartenden möglichen Beeinträchtigungen (Naturschutz, Landschaftsbild) führen nicht automatisch dazu, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss, denn es kann nicht Voraussetzung sein, dass es überhaupt keine negativen Auswirkungen geben darf. Dann wäre nämlich schon das Genehmigungserfordernis nicht gegeben und eine Anzeige nach § 15 BImSchG wäre ausreichend. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung müssten vielmehr neue Erkenntnisse zu erwarten sein. Im vorliegenden Fall sind keine neuen Erkenntnisse zu den Schutzgütern zu erwarten, sämtliche negativen Auswirkungen sind offensichtlich und bei objektiver Würdigung des Projektes ist durch eine Bürgerbeteiligung nicht mit neuen Erkenntnissen zu rechnen. Ein Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist demnach möglich und wird in diesem Fall von der Behörde zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung befürwortet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Änderungen bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Dieser stellt wiederum auf die Pflichten nach § 5 BImSchG ab.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (Nr. 3);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG (siehe zuvor) oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
- und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen war nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erforderlich, um zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach Art. 55 und 68 BayBO von der Genehmigung erfasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des KG. Die Kostenhöhe bemisst sich nach den Tarifstellen 8.II.0/1.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 und 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KvZ). Die Investitionskosten wurden mit 1.500.000 € angegeben und werden als plausibel betrachtet.

Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

BImSchG Genehmigung

Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2

Fixkosten bei Vorhaben > 500.000 €	5.750,00 €
zzgl. 5 ‰ der die o.g. Summe übersteigenden Kosten	5.000,00 €
Summe BImSchG Genehmigung	10.750,00 €

Baugenehmigung

Tarifnummer 2.I.1/1.24.1.1.1

1 ‰ der Baukosten i.H.v. 1.400.000 €	1.400,00 €
--------------------------------------	------------

Tarifnummer 2.I.1/1.24.1.2.2.2

2 ‰ der Baukosten i.H.v. 1.400.000 €	2.800,00 €
--------------------------------------	------------

Summe Baugenehmigung	4.200,00 €
----------------------	------------

davon 75 % (Tarifnummer 8.II.0/1.3.1)	3.150,00 €
---------------------------------------	------------

Gebühren gesamt:	13.900,00 €
-------------------------	--------------------

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

Prüfauftrag für statische Berechnung an die Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA)

1. Abschlagsrechnung der LGA Bayern v. 20.05.2021	3.930,99 €
---	------------

2. Abschlagsrechnung der LGA Bayern v. 27.07.2021	11.819,72 €
---	-------------

3. Abschlagsrechnung der LGA Bayern v. 06.12.2021	6.141,87 €
---	------------

Auslagen gesamt:	21.892,58 €
-------------------------	--------------------

Hinweis:

Dem Anlagenbetreiber, der Milchwerke Oberfranken West eG, Sulzdorfer Straße 7, 96484 Meeder-Wiesenfeld werden die noch ausstehenden Kosten (Schlussrechnung) der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) zum Prüfauftrag der statischen Berechnung zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

Gebühren gesamt	13.900,00 €
Auslagen gesamt	21.892,58 €
Gesamtsumme	35.792,58 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruppenstein

In Abdruck an:

1. Gemeinde Meeder
Bahnhofstraße1
96484 Meeder
z.Hd. Herrn Jungheimer

zum Az. ID-163638-ju v. 19.02.2021

2. AB 448 – im Hause –

3. AB 425 – im Hause –

4. AB 412 – im Hause –

5. AB 311.8 Kreisbrandrat – im Hause –

6. Regierung von Oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34-36
96450 Coburg
z.Hd. Herrn Dr. Müller

zum Az. BS 592/2021-C v. 02.03.2021